Bekanntmachung der 1. Änderung der Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf vom 05.03.2002

Straßenverzeichnis

Straßengruppe 1

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

50	die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge be-
	sonders gekennzeichnet sind,
50	die begehbaren Seitenstreifen,
50	die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
	die Fußgängerstraßen,
50	die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
50	die Rinnsteine, die Gräben,

- A Oldenburger Straße, Kasseedorf im Bereich der Landesstraße L 57
- B Eutiner Straße, Kasseedorf im Bereich der Landesstraße L 57
- C Am Dorfplatz im Bereich der Landesstraße L 57

Straßengruppe 2

Für alle anderen Straßen, die nicht in der Straßengruppe 1 genannt sind und die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Kasseedorf und der Ortsteile liegen, wird Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

ξ□	die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge be-
	sonders gekennzeichnet sind,
ξ	die begehbaren Seitenstreifen,
ξ	die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
ξ	die Fußgängerstraßen,
ξ	die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
ξ□	die Rinnsteine,
ξ	die Gräben,
ξ□	die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
	die Hälfte der Fahrbahnen,
ξ□	die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Die vorstehende Änderung der Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf vom 05.03.2002 wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schönwalde a.B., den 05.12.2003



Gemeinde Kasseedorf Der Bürgermeister

(Niels Schwarz)